

# **Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe**

**- Positionen und Empfehlungen des  
Landesjugendhilfeausschusses  
des Landes Brandenburg -**

beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss  
des Landes Brandenburg am 24.09.2001

**Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung  
von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe**  
Positionen und Empfehlungen  
des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg

**Teil I. Informationen**

**1. Vorbemerkung - Anlass und Ziel**

Die Diskussion über Geschlossene Unterbringung (GU) von Kindern und Jugendlichen ist ein seit Jahren immer wieder periodisch - z.B. in Zeiten des Wahlkampfes oder nach Veröffentlichung der vom Bundeskriminalamt jährlich herausgegeben polizeilichen Kriminalstatistik (PKA) - aufgegriffenes Thema in den Medien und in der (partei-)politischen Debatte über Kriminalitätsentwicklung und Innere Sicherheit. Oft wird die Diskussion in den Medien und der Ruf nach Geschlossener Unterbringung auch ausgelöst durch spektakuläre Einzelfälle im Kontext von Gewalt und Kriminalität. Dabei wird in der Öffentlichkeit - bewusst oder unbewusst - der Eindruck von "immer mehr, immer schlimmer, immer jünger" erzeugt und der Eindruck, es handle sich bei der Zielgruppe um eine relativ große, homogene Gruppe von schwerkriminellen Kindern und Jugendlichen, die - wenn man sie in Heimen wegsperrt - keinen Schaden mehr anrichten kann.

Diese Art öffentlicher Diskussion über härtere Strafen, das Absenken des Strafmündigkeitsalters, über eine Novellierung des § 1631 BGB und über das Für und Wider der GU wird mit ordnungspolitischem Schwerpunkt ohne Blick auf den gesamtgesellschaftlichen Kontext geführt. Jugendhilfe selbst ist hier oft per Schuldzuweisung in den Schlagzeilen ("Jugendhilfe hat versagt"). Die Fachdiskussion in der Jugendhilfe Pro und Contra GU ist daher keine selbst gewählte, sondern das Thema wird der Fachwelt immer wieder neu von der Politik aufgezwungen. Die Kontroverse um GU scheint auch ein Gradmesser für das Ausmaß ordnungspolitischer Tendenzen in unserer Gesellschaft zu sein.

Teile der Fachwelt sind seit Beginn der Neunziger Jahre in dieser Thematik verunsichert. Die Debatte ist polarisiert - und polarisiert dadurch. Sie erschöpft sich oft im Austausch ideologisch geprägter Grundsatzpositionen auf Verbands- oder auf akademischer Ebene. Differenzierte Fachpositionen von Fachkräften aus Jugendämtern oder Einrichtungen, die Erfahrungen mit den jungen Menschen haben, die subjektiv als "die Schwierigsten" bezeichnet werden, sind in der veröffentlichten Fachdebatte eher selten. Exemplarisch sollen hier einige wichtige Stellungnahmen aus den letzten Jahren erwähnt sein:

- die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. - Bundesvereinigung - (AFET) zur "Geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe" vom 01.03.1995
- der Beschluss der Jugendministerkonferenz und der dazu ergangene Bericht "Kinder- und Jugenddelinquenz - eine Herausforderung für die Jugendhilfepolitik" der

Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörde vom 19./20. 06. 1997

- die Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur gegenwärtigen Debatte über die Kinder- und Jugendkriminalität vom 05.-07.11.1997
- der Beschluss der Jugendministerkonferenz zu "Präventionsstrategien zur Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen" vom 18./ 19.05.2000.

Der Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg will mit den vorliegenden Positionen einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion über diese hochkomplexe Thematik leisten und Empfehlungen für die Politikerinnen und Politiker, die örtlichen Jugendhilfeausschüsse und die weitere Fachöffentlichkeit geben.

## **2. GU als Ausdruck eines gesellschaftspolitischen Problems**

### **2.1 Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen**

Die Diskussion über GU kann nicht ohne die Diskussion über die Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen und über die Ursachen von Kriminalität oder anderen Formen von stark von der gesellschaftlichen Norm abweichendem Verhalten geführt werden.

Auch wenn die folgenden Aussagen nicht auf alle jungen Menschen zutreffen mögen, seien hier einige besonders prägende Lebensbedingungen genannt:

- Junge Menschen wachsen in einer sich wandelnden Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur auf, die einem Teil von ihnen keine oder nur geringe Chancen an gesellschaftlicher Teilhabe bietet. Fehlende Ausbildungs- und Arbeitsplätze für junge Menschen sind Ausdruck einer Form von "struktureller Gewalt"<sup>1</sup>, die sich gegen sie richtet.
- Eine steigende Anzahl junger Menschen wächst bereits in ihren Herkunftsfamilien unter Bedingungen relativer Armut auf - also unter Bedingungen, die bestenfalls Existenzsicherung zulassen<sup>2</sup>.
- Für ältere Kinder und Jugendliche gibt es wenig Räume i.S. von Orten, wo sie erwünscht sind. Sie werden überwiegend als Problemgruppe wahrgenommen, während ihre Ressourcen wenig bemerkt und wenig genutzt werden. Massenmedien veröffentlichen überwiegend Negativ-Schlagzeilen über Kinder und Jugendliche und wirken so als Verstärker für dieses Negativ-Image.
- Junge Menschen erfahren weder in ihren Familien, noch in der Gesellschaft und im politischen Raum Orientierung durch gesellschaftlich verbindliche, gelebte positive Werte wie Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit und solidarisches Handeln.
- Viele Kinder und Jugendliche, die durch wiederholte schwere Straftaten aufgefallen sind, kommen aus Familien, die man mit dem Begriff "broken homes" kennzeichnet: aus Familien ohne unterstützende Eltern, orientierende Regeln, verlässliche

---

<sup>1</sup> Galtung, J., Strukturelle Gewalt - Beiträge zur Friedenserziehung und Konfliktforschung -, Reinbek 1975

<sup>2</sup> Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn 1998, Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin, im Frühjahr 2001

Beziehungen, Sicherheit und Geborgenheit. Diese Eltern sind oft in ihre Elternrolle nicht hineingewachsen oder haben sich längst davon verabschiedet.

- Junge Menschen, die schließlich in Heime oder in die Kinder- und Jugendpsychiatrie "weggesperrt" werden sollen, haben oft lange Jugendhilfe-Karrieren<sup>3</sup> hinter sich. Diese sind vielfach Belege früher Ausgrenzungsprozesse, vielfacher Beziehungsabbrüche, kurzschrittiger (Fehl-) Entscheidungen verschiedener Personen und Stellen, starrer bürokratischer Strukturen und mangelnder Zusammenarbeit von allen Beteiligten (u.a. Eltern, Kindertagesstätte, Schule, Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei, Justiz, Jugendhilfe).

### 2.3 Beschreibung der Personengruppen

Bei den jungen Menschen, die im Zusammenhang mit GU genannt werden, handelt es sich, wie weiter unten beschrieben, um eine heterogene Gruppierung. Jedes Kind, jeder Jugendliche hat überdies eine höchst individuelle Biografie und oft auch eine leidvolle Negativ-Karriere. Wenn in der Fachöffentlichkeit von "Intensiv- und Mehrfachtätern" die Rede ist, muss bedacht werden, dass es weder eine verbindliche Definition dieser Begriffe noch eine "Indikation" für GU gibt. Auch begriffliche Attributierungen wie "die Schwierigsten" und "nicht Erreichbare" zeigen, mit wieviel Subjektivem diese Diskussion in der Fachwelt belastet ist, ganz zu schweigen von populistischen Schlagzeilen wie "Mörderkinder" u.ä.

Für folgende Gruppierungen von Kindern und Jugendlichen, bei denen es vielfache Überschneidungen gibt, wird GU diskutiert und/oder gefordert :

an der Schnittstelle Jugendhilfe - Polizei / Justiz:

- delinquent gewordene Kinder unter 14 Jahren, die noch nicht strafmündig sind
- straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren im Rahmen des Strafverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

an der Schnittstelle Jugendhilfe - Kinder- und Jugendpsychiatrie:

- Kinder / Jugendliche mit einer gravierenden psychiatrischen Problematik
- "extrem verhaltensauffällige" Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche, die für sich selbst und / oder für andere eine erhebliche Gefahr darstellen

an der Schnittstelle Jugendhilfe - Schule

- Kinder und Jugendliche, die extreme Beziehungsprobleme haben und als nicht gruppenfähig zu bezeichnen sind
- Schulverweigerer / Trebegänger

GU wird auch gefordert für:

- schwer in Heimen unterzubringende oder zu betreuende junge Menschen (häufig mangels geeigneter Alternativen oder als Opfer von Verschiebepaxis)
- Kinder und Jugendliche, die entwurzelt auf der Straße leben, häufig im Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit und Prostitution.

Fachkräfte aus Heimen der Jugendhilfe, die über lange Erfahrung mit GU verfügen,

---

<sup>3</sup> Blandow, Jürgen, Über Erziehungshilfekarrieren -Stricke und Fallen der postmodernen Jugendhilfe, aus: Jahrbuch der Sozialen Arbeit, ISA Münster 1997, S. 172ff

beschreiben die Mädchen und Jungen bei Aufnahme folgendermaßen:

- Sie sind mit gruppenpädagogischen Konzepten nicht zu erreichen, sondern brauchen individuelle Unterstützungs-Settings.
- Sie brauchen "einen Menschen für sich", wehren aber gleichzeitig aus Angst Beziehungsangebote ab.
- Sie bewerten (An-)Sprache durch die Fachkräfte als Machtinstrument.
- Sie haben Angst vor Strafe, aber auch Angst vor Hilfe, die als Angriff missverstanden wird.
- Sie erkennen die eigene Hilfsbedürftigkeit nicht.
- Sie können sich Kontakten, Anforderungen und Problemen nicht stellen.
- Ihnen fehlen Handlungsmuster, Konflikte konstruktiv zu lösen.

Die Leiterin einer Einrichtung mit GU fasste Entwicklungsverläufe so zusammen:  
"Jede Karriere ist anders. Dennoch gibt es deutliche Übereinstimmungen. Eine wichtige Erkenntnis ist die:

Zuerst können einzelne Probleme nicht frühzeitig gelöst werden. Daraus entstehen Verstrickungen, die in ein Eskalationssystem münden, das seinerseits die Tendenz zur Verselbständigung besitzt.<sup>4</sup>"

In den wenigen Beschreibungen von Lebensläufen "Schwierigster", die dem Landesjugendamt zugänglich waren, fanden sich u.a. folgende z.T. sich überschneidende Prägungen und Bruchstellen in den ersten Lebensjahren, nämlich:

- Vernachlässigung, Unterversorgung
- Härte, Lieblosigkeit, Ablehnung
- Misshandlung aus Überforderung
- Störungen in Mutter-Kind-Kontakt
- unklare, chaotische Familienstrukturen mit undurchsichtigen Loyalitäten und mangelnden Orientierungsmöglichkeiten
- häufige Beziehungsabbrüche durch Trennung/Scheidung, Umzug
- Diskontinuität im Erziehungsstil
- Armut und Arbeitslosigkeit in der Familie
- Suchtproblematik ( insbesondere Alkoholprobleme) der Bezugspersonen

Bedauerlicherweise hat sich praxisorientierte Forschung mit diesem Feld bisher wenig befasst. Da hier monokausale Erklärungsansätze über Ursachen und Entwicklungsverläufe zu kurz greifen würden, wären ressortübergreifende Forschungsvorhaben (Psychologie, Soziologie, Medizin, Politikwissenschaft u.a.) in enger Kooperation mit der Praxis angezeigt.

### **3. Rechtliche Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen** (Auszüge aus den erwähnten Gesetzen: siehe Anhang)

#### **3.1 Grundgesetz:**

Die Freiheit der Person ist ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht.

**Artikel 2** bestimmt ausdrücklich, dass in dieses Recht nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf.

**Artikel 6 Abs. 3** bestimmt, dass Kinder nur unter strengen Voraussetzungen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie getrennt werden dürfen.

---

<sup>4</sup> Der Mythos der Monsterkids - Dokumentation des Hearings des Bundesjugendkuratoriums am 18.06.1998, Deutsches Jugendinstitut München, 1999, S.46

In **Artikel 104** werden die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung im einzelnen beschrieben, u.a

- dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat (Abs.2 Satz 1)
- dass die Polizei "aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten" darf (Abs.2 Satz 3)
- dass von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen ist (Abs.4)

### 3.2 UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (das sich auf junge Menschen bis 18 Jahre bezieht) schreibt in **Artikel 37** vor, dass Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel ("ultima ratio") und die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf.

### 3.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im BGB wird im **§ 1631 (1)** der Inhalt der Personensorge beschrieben: "Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen."

Dieses Recht der Eltern wird in den Regelungen des **§ 1631b** eingeschränkt, in dem es heißt:

"Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert."

(Für Vormundschaften gilt Entsprechendes nach **§ 1800**, für Personensorgerechtigten **§ 1915 BGB**)

Das Gericht *ordnet also im Zivilrecht (BGB) keine Freiheitsentziehung an, sondern genehmigt sie* auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Der Richter ist verpflichtet, einen strengen Maßstab an diese Genehmigung anzulegen. Freiheitsentziehung ist das letzte Mittel ("ultima ratio").

Verfahrensrechtlich gelten hier die Bestimmungen des § 70ff FG (s.3.7).

In der juristischen Fachwelt ist strittig, ob die Bestimmungen des §1631b BGB verfassungskonform sind. In dem im Juli 1997 im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter erstellten Gutachtens von Prof. Dr. Bernhard Schlink unter Mitarbeit von Assessor Sebastian Schattenfroh, Humboldt-Universität zu Berlin: "Die Zulässigkeit der Geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfe" wird die Position vertreten, Freiheitsentziehung über den Weg des § 1631b BGB sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar<sup>5</sup>.

Ergänzend sei noch hingewiesen auf die Bestimmungen des **§ 1666 Abs.1 BGB** (Gefährdung des Kindeswohls) und **§ 1666a Abs.1 BGB** (Trennung des Kindes von der elterlichen Familie).

### 3.4 SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz

---

<sup>5</sup> Vollständiger Text veröffentlicht in:

Fegert, Jörg M. et al. (Hg.), Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster 2001, S. 73 - 172

Das SGB VIII sieht ausdrücklich *keine eigenständige Rechtsgrundlage für GU in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII* vor.

Als einzige Ausnahme davon ist **§42 (3) SGB VIII Inobhutnahme** anzusehen. Auch hier wird bestimmt, dass bei Selbst- und Fremdmeldern freiheitsentziehende Maßnahmen als "ultima ratio" nur zulässig sind, "wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden....."

Das SGB VIII bestimmt in **§ 1 Abs. 1 SGB VIII**, dass jeder junge Mensch "ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit" hat. Es beschreibt in **Abs. 2** die Elternverantwortung ( textgleich mit Art.6 Abs.2 des Grundgesetzes) und in **Abs. 3** die Verpflichtungen der Jugendhilfe zur Verwirklichung des o.g. Rechts, nämlich u.a.

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
- dazu beizutragen, " positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen".

In **§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** sind die Verpflichtungen der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben, junge Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und sie auf ihre Rechte in gerichtlichen Verfahren hinzuweisen. Diese Beteiligungspflicht geht weiter als die des Gerichtes nach § 70a FGG. Ergänzend wird noch hingewiesen auf **§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan**.

### 3.5 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem JGG sind Untersuchungshaft, Strafhaft und Arrest. Alle anderen Unterbringungsmaßnahmen, nämlich

- die vorläufigen Anordnungen des Richters "auf einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe" nach **§ 71 Abs.2 JGG** sowie
- die Heimunterbringung als Alternative zu Untersuchungshaft **nach §72Abs. 4 JGG** folgen den Regelungen der Jugendhilfe, selbst wenn - wie bei der Vermeidung von U-Haft nach §72(4) - Justiz die Unterbringung anordnet.

### 3.6 Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz ( BbPsychKG)

Das in der Jugendhilfe im Land Brandenburg weitgehend unbekanntes "Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BgbPsychKG)" vom 08.02.1996, wird hier nur wegen der Schnittstellen zum Jugendamt erwähnt.

Ein Unterbringungsverfahren nach dem o.g. Gesetz kann auf unterschiedliche Weise eingeleitet werden:

- nach **§ 11 Abs. 1** durch einen Antrag des/der Personensorgeberechtigten beim zuständigen Vormundschaftsgericht
- nach **§ 11 Abs. 2** durch einen Antrag durch die Träger der Hilfen (Landkreise und kreisfreie Städte), sofern die/der Personensorgeberechtigte nicht in die Antragstellung einwilligen. In diesem Fall soll der Träger der Hilfen neben dem örtlich zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst auch das Jugendamt einbeziehen.
- nach **§12** kann die zuständige Ordnungsbehörde junge Menschen in "Sofortigen Gewahrsam" nehmen, wenn "aufgrund des krankheitsbedingten Verhaltens ... mit einer unmittelbaren Gefahr für die betroffene oder eine andere Person oder für bedeutende Rechtsgüter zu rechnen" ist.

Das Jugendamt muss - sofern die Eltern einem Antrag auf Unterbringung nicht zustimmen - prüfen, " ob eine Unterbringung durch geeignete sofortige Hilfsmaßnahmen abgewendet

werden kann."

Verfahrensrechtlich gilt § 70 ff FGG (s. 3.7.)

Nach **§ 32 Abs. 4** muss der Besuchskommission für die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken/Abteilungen eine Vertreterin / ein Vertreter eines Jugendamtes angehören.

### **3.7 Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)**

**§ 70 FGG** regelt den Geltungs- und Zuständigkeitsbereich.

Nach § 70 gelten die Vorschriften für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen, u.a. für  
- die Genehmigung der Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1631 b BGB sowie bei Vormundschaft oder Pflegschaft §§ 1800, 1915 BGB) und  
- die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach dem BbgPsychKG  
Zuständig für Maßnahmen nach § 1631 b sind die Familiengerichte, für Maßnahmen nach dem BbgPsychKG die Vormundschaftsgerichte.

Nach **§ 70a** ist jeder Betroffene ab 14 Jahre ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

**§ 70b** regelt die Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen. Das Gericht muss begründen, warum es von einer Bestellung absieht.

**§ 70c** regelt, dass der Betroffene vor der Unterbringungsmaßnahme persönlich - und wenn möglich in dessen gewohnter Umgebung - anzuhören ist.

Das Gericht ist auch verpflichtet, den Betroffenen über den möglichen Verlauf der Gerichtsverhandlung, d.h. über den Ausgang und die Konsequenzen, aber auch über seine Rechte im Verfahren zu unterrichten.

**§ 70d** regelt, welche Personen vor der Unterbringungsmaßnahme noch anzuhören sind. Dazu gehört auch eine vom Betroffenen benannte Person des Vertrauens. Über dieses Recht muss der Betroffene informiert werden.

**§ 70 e** regelt, dass vor einer Unterbringungsmaßnahme ein Gutachten erstellt werden muss, regelt Verfahren und Qualifikation des Gutachters.

Die Art der Unterbringungsmaßnahme sowie der Unterbringungszeitraum müssen in der Entscheidung des Gerichts ausdrücklich genannt werden.

Nach **§ 70 g** ist die Entscheidung dem Betroffenen persönlich und den in § 70d genannten Personen - auch der Vertrauensperson - bekanntzugeben.

Nach **§ 70 i** ist die Unterbringungsmaßnahme aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, ggf. auch vor dem Zeitpunkt, der ursprünglich in der Entscheidung festgelegt ist.

**§ 70 m** bestimmt, dass Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichts allen in § 70d genannten Personen - auch der Vertrauensperson - zusteht.

## **4. GU in der Praxis der Jugendhilfe**

### **4.1 Angebot in der Bundesrepublik**

In der Bundesrepublik gibt es ca. 150 Plätze in Einrichtungen, die GU im o.g. Sinne und / oder Maßnahmen nach § 71/72 JGG in geschlossener Form anbieten. Alle Fachkräfte aus Einrichtungen stellen klar, dass es keine *geschlossenen Einrichtungen* sind, sondern die Möglichkeit von *geschlossener Unterbringung* vorhalten, die dann individuell gestaltet werden kann.



Die Recherche im Rahmen einer Diplomarbeit<sup>6</sup> ermittelte folgende Zahlen für 1998:  
148 Plätze GU, davon  
100 für Jungen und junge Männer  
48 für Mädchen und junge Frauen.

Das ergab bei einer Gesamtzahl von 72.000 Heimplätzen (Zahl von 1997) in der Bundesrepublik einen Anteil von 0,2 %.

Die Einrichtungen, die GU durchführen, liegen schwerpunktmäßig im Süden der Bundesrepublik und werden von Jugendämtern aus fast allen Bundesländern -auch aus Brandenburg- in Anspruch genommen. Bis auf eine Ausnahme ( 6 Plätze in Mecklenburg-Vorpommern - hier mit einem Konzept der "verbindlichen Betreuung"<sup>7</sup>) sind die Einrichtungen oder Einrichtungsteile spezialisiert auf die Aufnahme ausschließlich von Mädchen bzw. Jungen.

Weiterhin sind sie in der Mehrzahl gekennzeichnet durch:

- bauliche Maßnahmen, die Weglaufen verhindern sollen
- Schule und Ausbildungsmöglichkeiten auf dem Heimgelände
- eine hohe Betreuungsintensität
- therapeutische Angebote (z.B. Konzepte "intensiv-therapeutischer Betreuung")

Diese Einrichtungen haben hohe Tagessätze ( 400,-DM und höher).

In der Fachliteratur wird beschrieben, daß die "Weglauf-Quote" in Heimen oder Abteilungen mit GU nicht wesentlich geringer ist als in offenen Abteilungen<sup>8</sup>. Pädagogische Erfolge werden auch hier nicht durch "institutionalisiertes Wegschließen" erreicht, sondern stellen sich nur durch einen Minimalkonsens zur Zusammenarbeit zwischen den jungen Menschen und den pädagogischen und therapeutischen Fachkräften ein.

#### 4.2 Zahlen aus Brandenburg

Das Landesjugendamt fragte im Jahr 1999 die Jugendämtern des Landes Brandenburg nach Fällen von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach §1631 b BGB (einschl. § 1800 bei Vormundschaft und § 1915 bei PSR-Pflegschaft).

Maßnahmen nach §71/72(4) JGG im Rahmen von Jugendstrafverfahren wurden nicht erfragt, weil sie im Land Brandenburg grundsätzlich nicht in geschlossener Form durchgeführt werden. Auf Landesebene haben sich Jugend- und Justizministerium bereits Mitte der 90er Jahre auf das Nutzen von Plätzen in offenen

---

<sup>6</sup> Skeip, Birgit, Die geschlossene Unterbringung im Bereich der Jugendhilfeangebote im Grenzbereich zwischen Zwang und Chance - eine bundesweite Recherche 1998 - Diplomarbeit an der FHS Neubrandenburg im WS 98/99, S.58  
(Diese Zahlen haben sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert.  
Nach einer Umfrage des Landesjugendamtes Saarland nach Einrichtungen mit GU gab es im Juni 2000 in den Landesjugendamt-Bereichen Niedersachsen, Westfalen-Lippe, Rheinland-Pfalz, Baden, Württemberg-Hohenzollern und Bayern  
8 Einrichtungen mit  
146 Plätzen, davon  
5 Einrichtungen für Jungen mit insgesamt 80 Plätzen  
3 Einrichtungen für Mädchen mit insgesamt 66 Plätzen.  
Bei dieser Umfrage wurden Plätze zur U-Haft-Vermeidung gesondert erhoben).

<sup>7</sup> Das Einrichtungskonzept der "verbindlichen Betreuung" zur Vermeidung von U-Haft wurde nach einer Modellphase im März 2001 beendet.

<sup>8</sup> v. Wolfersdorf, Christian et al., Geschlossene Unterbringung in Heimen - Kapitulation der Jugendhilfe?, Weinheim 1990, S.305, zitiert aus Arbeitsgruppe der IGFH: Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe, Frankfurt/M., 1995, S.42

Heimeinrichtungen der Jugendhilfe zur Vermeidung von U-Haft verständigt. Inzwischen gibt es verschiedene Einrichtungen, die mit geeigneten Konzepten, Strukturen und Personen straffällig gewordene junge Menschen ohne freiheitsentziehende Maßnahmen betreuen. Auch wurde die Unterbringung nach dem PsychKG nicht erfragt.

Die Frage, für wieviele junge Menschen in welchen Altersgruppen im Zeitraum vom 01.07.1996 bis 30.06.1999 der Richter per Beschluss nach §1631 b BGB (einschl. § 1800 und 1915) die Genehmigung zur GU erteilte, wurde folgendermaßen beantwortet: ( mit Fehlerquellen, aber eindeutigen Trend):

Insgesamt sind im o.g. Zeitraum

	47	junge Menschen untergebracht worden,
davon	9	Kinder (ab 11 Jahre) und
	38	Jugendliche
davon	32	Jungen und
	15	Mädchen
davon	44	in psychiatrischen Kliniken und Abteilungen für Kinder/ Jugendliche und für Erwachsene in Brandenburg, und anderen Bundesländern
Berlin	3	in Einrichtungen der Jugendhilfe

Mehrmals wurde erwähnt, daß ein Heimplatz gesucht, aber nicht gefunden wurde.

Gliederung nach Altersgruppen:

11 Jahre alt	2 Jungen	1 Mädchen
12 Jahre alt	-	1 Mädchen
13 Jahre alt	4 Jungen	2 Mädchen
14 Jahre alt	7 Jungen (davon 1 Heim)	-
15 Jahre alt	6 Jungen	4 Mädchen ( davon 1 Heim)
16 Jahre alt	8 Jungen ( davon 1 Heim)	3 Mädchen
17 Jahre alt	7 Jungen	4 Mädchen

### 4.3. Aktenanalyse aus Brandenburg

Inzwischen liegt auf der Grundlage dieser o.g. Erhebung ein vom Landesjugendamt in Auftrag gegebenes Gutachten vor.

In diesem "Gutachten zur geschlossenen Unterbringung "schwierigster" Kinder und Jugendlicher aus dem Land Brandenburg - Fallanalysen aus den Jahren 1997 - 1999"<sup>9</sup>, erstellt im Februar 2000 von Professor Dr. Ulrich Paetzold und Steffen Lachmann, Fachhochschule Lausitz, wurde aus der o.g. Gesamtgruppe eine Stichprobe von 27 Kindern und Jugendlichen ( 8 Mädchen und 19 Jungen) aus 6 Jugendämtern ausgewählt. Davon waren 26 junge Menschen in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken oder Abteilungen, eine Jugendliche in einer Einrichtung der Jugendhilfe geschlossen untergebracht. Die Akten

<sup>9</sup> Veröffentlicht auf der Homepage des Landesjugendamtes unter [www.brandenburg.de/landesjugendamt/service/empfehlungen/hilfen/geschlossene\\_unterbringung](http://www.brandenburg.de/landesjugendamt/service/empfehlungen/hilfen/geschlossene_unterbringung)  
Umfang: 116 Seiten

wurden nach einem mit dem Landesjugendamt erarbeiteten Fragenkatalog analysiert. Dabei wurden Beschreibungen und Bewertungen aus den Akten wörtlich übernommen.

Auch wenn möglicherweise das Ergebnis dieser Fallanalyse nicht strengen wissenschaftlichen Maßstäben entspricht (u.a. weil diese Stichprobe nicht repräsentativ war, Akten nicht immer alle notwendigen Informationen enthielten) zeigt es doch Tendenzen:

Durch das o.g. Gutachten wurde bestätigt, dass es sich auch im Land Brandenburg um Kinder und Jugendliche handelt, wie sie in Punkt 2.3 beschrieben wurden. Im Einzelnen sollen noch folgende Ergebnisse genannt sein:

Fast alle Kinder fielen schon im Grundschulalter durch Problemverhalten auf - meist zwischen dem 6. und 10. Lebensjahr (typisches Symptom: Schulverweigerung). Es folgte keine adäquate Reaktion von Schule oder Jugendhilfe.

Probleme von Mädchen wurden nicht rechtzeitig wahrgenommen. Während die ersten Probleme von Jungen schon vor dem 10. Lebensjahr aktenkundig wurden, war das bei den Mädchen erst in der Altersspanne 10-14 Jahre der Fall.

Unterstützung der Kinder / Jugendlichen und ihre Familien durch ambulante Hilfen im Vorfeld der GU durch ambulante Hilfen spielte kaum eine Rolle.

Zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen kamen von einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe in die GU. Viele Kinder und Jugendliche hatten dabei mehrere Heimunterbringungen (mit entsprechenden Abbrüchen und Bezugspersonenwechseln) hinter sich (Durchschnitt: 2,5).

Gründe für den Abbruch der stationären Maßnahme waren

- Entweichen (33 % insgesamt, 58 % bei Mädchen)
- Aggressivität (10 % insgesamt, 14 % bei Jungen)
- Drogenmissbrauch ( 9 % insgesamt) ,

wobei in 29 % aller Fälle auch Überforderung der Einrichtung genannt wurde.

Die Gründe für die Beschlussfassung nach § 1631 b BGB waren vielfältig und entsprachen nicht immer den strengen Kriterien ("ultima ratio"), die der Gesetzgeber für freiheitsentziehende Maßnahmen vorgesehen hat .

Die verfahrensrechtlichen Vorgaben nach dem FGG (s. Punkt 3.7) wurden nach Aktenlage in den Jugendämtern (darin liegt eine mögliche Fehlerquelle!) nicht in allen Fällen eingehalten.

So ist z.B

- die verpflichtend vorgesehene Anhörung der jungen Menschen durch die Richter nur in 73% der Beschlüsse realisiert worden
- Verfahrenspflegschaft nur in der Minderzahl der Fälle ( bei 39,4%) eingesetzt worden.

## **Teil II**

### **Positionen des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg zur Geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe**

P1

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) weist darauf hin, dass Begriffe wie "die

Schwierigsten", "Nicht-Erreichbare", "Mehrfach- und Intensivtäter" höchst subjektiv sind. Sie stigmatisieren die Kinder und Jugendlichen, weisen Schuld zu, lenken von den Ursachen des Problemverhaltens und / oder von der Unwirksamkeit bisheriger Hilfeleistung ab und "ent-schuldigen" die professionellen Helfer.

Überzeugende Kriterien, wann Geschlossenen Unterbringung (GU) in Einrichtungen der Jugendhilfe geeignet und notwendig ist, gibt es nicht.

P2

Der LJHA stellt fest, dass Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen immer im sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen und zu bewerten ist. Junge Menschen reagieren nicht nur auf Mängellagen in ihren Familien, sondern auch auf Mängel im Gemeinwesen und in Strukturen. Fachkräfte sollten auch diese Defizite erkennen und Ursachen und (Wechsel-)wirkungen im Rahmen der "Einmischungsaufgabe von Jugendhilfe" benennen. Das setzt ämterübergreifende Zusammenarbeit voraus.

Der LJHA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass politisch zu bearbeitende Fragen nicht pädagogisiert oder therapeutisiert werden dürfen. Jugendhilfe sollte sich nicht in die Rolle drängen lassen, ordnungspolitische Aufgaben zu übernehmen oder Versäumnisse und (Fehl-)entscheidungen der politisch Verantwortlichen und Folgen von Strukturkrisen abzufedern.

P3

Nach der Überzeugung des LJHA gibt es im Land Brandenburg keinen Bedarf an geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen. Vielmehr müssen sich die vorhandenen Einrichtungen und Dienste noch stärker qualifizieren und sich für "schwierigste" Kinder und Jugendliche öffnen. Gelingende Beziehungsarbeit - die Grundlage aller pädagogischen und therapeutischen Einflussnahme - kann weit besser in Freiheit als unter freiheitseinschränkenden Bedingungen geleistet werden. Diese Beziehungsarbeit muss durch geeignete Strukturen in der Einrichtung und beim Träger ermöglicht und unterstützt werden.

P4

Einrichtungen mit dem Angebot der GU können trotz guter Konzeptionen und günstiger personeller und materieller Bedingungen im pädagogischen Alltag den Widerspruch nicht auflösen zwischen der rechtlichen Notwendigkeit, die Freiheitsentziehung möglichst kurz zu halten und der pädagogischen (meist auch therapeutischen) Notwendigkeit, eine tragfähige Beziehung zu jungen Menschen aufzubauen, deren Bindungsfähigkeit schwer beeinträchtigt (worden) ist, was nur langfristig gelingen kann.

P5

Der LJHA stellt fest, dass durch fehlerhafte Entscheidungen die Jugendhilfe selbst nicht selten Eskalationen von Verhaltensauffälligkeiten produziert und fordert ein, dass der Prozess der Hilfeplanung und die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe weiter verbessert wird.

P6

Der LJHA weist auf die besondere Rolle der Schule hin. Das Ergebnis des Gutachtens zeigte deutlich, dass die Negativ-Karrieren vieler "Problemkinder" mit Verhaltensauffälligkeiten in der Grundschulklasse und mit Schulverweigerung beginnen. Diesen Phänomenen muss Schule eine größere Aufmerksamkeit beimessen. Das vorrangig auf Leistung orientierte System Schule neigt zur Ausgrenzung von als problematisch erlebten Kindern und Jugendlichen, vor allem, wenn sie den Unterricht stören und wenn sie Straftaten begehen. Ausgrenzung jeglicher Art verstärkt generell die Probleme von Kindern

und Jugendlichen.

Alle Fachkräfte an Schulen sollten Ausgrenzung und Abschiebung entgegenwirken und gleichzeitig frühe Auffälligkeiten erkennen.

P7

Der LJHA hält es für notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie weiter zu verbessern. Die Bereiche Jugendhilfe, Schule, Justiz und Gesundheit sind gefordert, an allen Schnittstellen und auf allen Ebenen das Gespräch zu suchen. Kompetenzen und Zuständigkeiten müssen geklärt werden, wenn konflikthafte Differenzen zu Lasten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien vermieden werden sollen.

### **Teil III**

#### **Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg beschlossen in der Sitzung am 24. September 2001**

E1

##### **Der LJHA setzt auf Prävention vor Intervention in der Jugendhilfe .**

Der LJHA empfiehlt , Kitas und Jugendclubs, Angebote der Erziehungs- und Familienberatung und der Familienbildung als präventive, niedrigschwellige Hilfen in den Regionen bedarfsgerecht auszubauen, nicht zuletzt mit dem Ziel, Eskalationen von Problemen zu vermeiden.

Es wird empfohlen, dass in allen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe

- Konzeptionen und Arbeitsmethoden sowohl im Hinblick auf vorbeugende Hilfen als auch auf die besonders verhaltensauffälligen jungen Menschen überprüft und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Jugendamt revidiert werden
- die Sensibilität der Fachkräfte für frühe Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen geweckt und wirksame Instrumentarien entwickelt werden
- alle (auch subtile) Formen der Abschiebung und Ausgrenzung der Kinder und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten vermieden werden
- den jungen Menschen und deren Familien unnötige Bezugspersonenwechsel erspart werden.

E2.

##### **Der LJHA Brandenburg setzt grundsätzlich auf Freiwilligkeit und Kooperation mit jungen Menschen und deren Familien.**

Dies schließt bei bestehendem Hilfebedarf ein wiederholt gemachtes Angebot nicht aus. Der Grundsatz der Freiwilligkeit findet seine Grenzen in der Pflicht des Staates, das im Grundgesetz Art.6 Abs.2 Satz 2 normierte Wächteramt zum Schutz der Kinder notfalls auch gegen den Willen der Eltern wahrzunehmen.

E3

##### **Der LJHA empfiehlt, die Betreuungskonzepte zu verbessern.**

Für als besonders schwierig erlebte Kinder und Jugendliche sollten am Einzelfall orientierte Betreuungskonzepte erarbeitet werden, die durch persönliche Auseinandersetzung zwischen einer Fachkraft und einem Kind / Jugendlichen und emotionale Annahme gekennzeichnet sind. Settings, bei denen die professionellen Beziehungen der Fachkräfte zu den Kindern / Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt und als Instrument genutzt werden, bieten am ehesten die Gewähr für Einstellungsänderungen bei den jungen Menschen.

Der LJHA empfiehlt daher, Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Land Brandenburg im Hinblick auf Konzepte, Strukturen und Fachkräfte so zu qualifizieren, dass sie auch ohne "Wegschließen" mit schwierigen Kindern und Jugendlichen (weiter-) arbeiten können und wollen. Dabei ist zu beachten, daß diese Art der Hilfe - stationär oder ambulant durchgeführt - fachlich höchst anspruchsvoll und damit auch kostenintensiv ist.

E4

**Der LJHA empfiehlt, die Qualität der Arbeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes im Jugendamt zu verbessern.**

Er hält es für erforderlich, den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst (ASD) im Jugendamt als Steuerungsstelle für die Hilfen zur Erziehung personell quantitativ und qualitativ so auszustatten, dass er seiner schwierigen und komplexen Aufgabenstellung zwischen Dienstleistung und Garantspflicht gerecht werden kann, und dass ihm dazu ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

E5

**Der LJHA empfiehlt, die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu qualifizieren.**

Voraussetzungen für individuell zugeschnittene und erfolgreiche Hilfen für "schwierigste" Kinder und Jugendliche sind u.a.

- sichere fachliche Einschätzungen der Risiken und Ressourcen in einem sorgfältigen Clearingprozess vor der Aufnahme in ein ambulantes oder stationäres Betreuungssetting
- Entscheidungsfindung unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern
- Formulierung von präzisen, erreichbaren Zielen im Hilfe- und Betreuungsplan

Zur Vorbereitung der Aufnahme in ein Betreuungssetting wird empfohlen, *alle* erforderlichen Informationen auszutauschen, Verantwortlichkeiten festzulegen und Vorsorge für Krisen zu treffen. Krisen im Verlauf der Betreuung sollten nicht zu (erneuten) Abbrüchen führen und ihre Bewältigung setzt enge Kooperation zwischen allen Beteiligten und ein gutes Krisen-Management insbesondere zwischen Jugendamt und Einrichtung / Dienst voraus .

E6

**Der LJHA empfiehlt, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu verbessern.**

Die im SGB VIII beschriebenen Steuerungsmöglichkeiten (z.B. Jugendhilfeplanung in Verbindung mit der Auswertung der Hilfeplanungen nach § 36 SGB VIII, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) sollten noch stärker auch im Hinblick auf schwer verhaltensauffällige junge Menschen genutzt werden. In allen Jugendamtsregionen sollten sich Träger von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung für diese Kinder und Jugendlichen (weiter-) verantwortlich fühlen, entsprechende Konzepte für individuelle Betreuung erarbeiten und ihre Fachkräfte weiter qualifizieren.

E7

**Der LJHA empfiehlt einzelfallbezogene Dokumentation und Evaluation sowie statistische Erfassung aller "Fälle" von Freiheitsentziehung.**

Dokumentation und Evaluation der Fallverläufe sollte zu einem integralen Bestandteil der Hilfeplanung im Einzelfall werden.

Empfehlenswert ist auch, über die Erfordernisse der Bundesstatistik hinaus bei allen Formen freiheitsentziehender Maßnahmen alle Schritte, Beschlüsse, Gutachten etc. sorgfältig zu dokumentieren und alle "Fälle" in diesen Details statistisch zu erfassen.

E8

**Der LJHA empfiehlt engere Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Einzelfall** und fordert den Schulbereich auf, auch die eigenen Möglichkeiten der Förderung

von Kindern und Jugendlichen voll einzusetzen und erforderlichenfalls auszuweiten.

E9

**Der LJHA empfiehlt fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie.**

Insbesondere auf regionaler Ebene ist es unabdingbar, über den Einzelfall hinaus verlässliche Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie zu entwickeln, die es z.B. besser ermöglichen, den anderen Disziplinen den eigenen fachlichen Blickwinkel und die eigene Bewertung verständlich zu machen sowie in Krisen schnell handlungsfähig zu sein.

Der LJHA empfiehlt daher, verbindliche Vereinbarungen über die Kooperation zwischen den o.g. Institutionen und Disziplinen zu treffen.

E10

**Der LJHA empfiehlt, die professionellen Helfer/-innen bei ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen.**

Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und ihre Eltern brauchen Unterstützung durch gut ausgebildete, erfahrene professionelle Helfer/-innen.

Professionelle Helfer/-innen brauchen Unterstützung in dieser schwierigen Aufgabe durch

- Praxisberatung im Arbeitsfeld (auch fachliche Rückendeckung durch Führungskräfte)
- Supervision von außen
- Fortbildung
- Teamarbeit

- günstige Rahmenbedingungen wie geeignete Räume, Entlastung von Verwaltungsarbeit.

Die dazu erforderlichen Ressourcen (Zeit, Geld, Räume) sollten den Fachkräften sowohl im Jugendamt als auch bei freien Trägern der Jugendhilfe selbstverständlich zur Verfügung stehen und nicht immer neu erkämpft werden müssen.

## **Anhang**

zu: "Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe - Positionen und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg" vom 24.09.01

### **Geschlossene Unterbringung : Rechtsgrundlagen (Auszüge)**

Stand: Juni 2001

#### **1. aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

##### **Artikel 2:**

.....

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

##### **Artikel 6:**

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus einem anderen Grunde zu verwahrlosen drohen.

.....

##### **Artikel 104:**

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden....
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterliche Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen...

---

—

#### **2. aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN - Kinderrechtskonvention):**

##### **Artikel 12**

##### **(Berücksichtigung des Kindeswillens)**

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere die Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsangelegenheiten entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

##### **Artikel 37**

##### **(Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft)**



Die Vertragsstaaten stellen sicher,

.....

- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird....
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

---

### **3. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):**

#### **§ 1631**

#### **(Inhalt der Personensorge)**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

#### **§ 1631b**

#### **(Unterbringung des Kindes)**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

*Dazu Auszug aus einem Kommentar*

*(Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, München 1999, RZ 2 )*

*"....Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die Heiminsassen auf einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird. Dies ist i.d.R. nur bei einer Unterbringung in einem geschlossenen Heim oder einer geschlossenen Anstalt oder in einer geschlossenen Abteilung eines Heimes oder einer Anstalt der Fall., u.U. aber auch bei halboffener Unterbringung....."*

#### **§ 1666**

#### **(Gefährdung des Kindeswohls )**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des

Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

.....

#### **§ 1666a**

##### **(Trennung des Kindes von der elterlichen Familie)**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

.....

---

#### **4.**

##### **aus dem SGB VIII (KJHG):**

##### **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
  3. Kinder und Jugendliche bei Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

##### **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

....

Als bekannt vorausgesetzt werden:

##### **§ 27 Hilfe zur Erziehung,**

##### **§ 34 Heimerziehung**

##### **§ 35 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung**

##### **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan und**

##### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie**

##### **§42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei
1. einer geeigneten Person oder

2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

- (2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
  1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
  2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

- (3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

---

## **5. aus dem Jugendgerichtsgesetz: (JGG)**

### **§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung**

- (1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen.
- (2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozessordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.

### **§ 72 Untersuchungshaft**

- (1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht

durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

- (2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er
    1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
    2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.
  - (3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müsste.
  - (4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Fall kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.
  - (5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.
  - (6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.
- 

## **6. aus dem Brandenburgischen Psych-KG:**

### **§ 4 Ziel der Hilfen**

- (1) Ziel der Hilfen ist es, durch umfassende Beratung und persönliche Betreuung sowie durch Vermittlung oder Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere von Behandlung und anderen geeigneten Formen der Betreuung, die Hilfeempfänger soweit wie möglich bei einem eigenverantwortlichen und selbstständigen Leben und der Teilhabe an der Gemeinschaft zu unterstützen, sie dazu zu befähigen und eine Unterbringung in einer Einrichtung zu vermeiden.
- (2) Für Personen, die nach § 1 Abs. 1 Nr 2 oder 3 untergebracht sind, sind die Hilfen darauf auszurichten, durch wirksame Angebote der Unterstützung und Betreuung oder durch deren Vermittlung die Unterbringungsdauer zu verkürzen, die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern und eine erneute Unterbringung zu verhüten.
- (3) Die Hilfen sollen in der Regel ambulant und nach Möglichkeit so erbracht werden, dass die psychisch kranke oder seelisch behinderte Person sie in Anspruch nehmen kann, ohne ihren gewohnten Lebensbereich aufzugeben. Hierbei ist das persönliche Umfeld des oder der Kranken angemessen zu berücksichtigen. Die Hilfen sollen insbesondere die Angehörigen der Betroffenen sowie diejenigen, die mit den Betroffenen in häuslicher

Gemeinschaft leben, mit einbeziehen und zu ihrer Entlastung beitragen.

- (4) Hilfen nach diesem Gesetz werden nur geleistet, wenn sie von den Betroffenen freiwillig angenommen werden, es sei denn, es sind Maßnahmen zur Verhütung einer unmittelbaren Gefahr für die betroffene Person oder für Dritte erforderlich.

### **§ 9 Zweck der Unterbringung**

(1) Zweck der Unterbringung ist die Heilung, Besserung, Linderung oder Verhütung der Verschlimmerung der psychischen Krankheit oder seelischen Behinderung der untergebrachten Person, welche dazu geführt hat, dass die Voraussetzungen der Unterbringung gegeben waren. Zweck der Unterbringung ist auch die Sicherung der untergebrachten Person vor der Gefahr der Selbstschädigung und der Öffentlichkeit vor einer Gefährdung durch die untergebrachte Person.

- (2) Sind für den Zweck der Unterbringung die besonderen Behandlungsmöglichkeiten in einem Krankenhaus nicht oder nicht mehr erforderlich oder ist der Zweck auch mit den Mitteln einer ambulanten Behandlung zu erreichen, so ist die Unterbringung in dem psychiatrischen Krankenhaus oder der psychiatrischen Krankenhausabteilung unverzüglich zu beenden.
- (3) Die Unterbringung ist in einer anderen Einrichtung fortzusetzen, wenn und soweit die psychische Krankheit oder die seelische Behinderung der untergebrachten Person, die dazu geführt hat, dass die Voraussetzungen der Unterbringung gegeben waren, nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf Dauer nicht durch Maßnahmen der medizinischen Behandlung geheilt, gebessert, gelindert oder ihre Verschlimmerung verhütet werden kann.

### **§11 Einleitung**

- (1) Ein Unterbringungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes wird durch den Antrag des oder der Personensorgeberechtigten oder des Betreuers oder der Betreuerin der betroffenen Person oder durch den Antrag des Trägers der Hilfen nach § 6 Abs. 1 eingeleitet, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Notwendigkeit für die Unterbringung hervortritt. Der Antrag wird bei dem nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gericht gestellt. Ein Unterbringungsverfahren wird auch durch die Maßnahmen des sofortigen Gewahrsams und der sofortigen Aufnahme gemäß §§ 12 und 13 eingeleitet.
- (2) Ist für die unterzubringende Person kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt oder willigt die mit der Betreuung betraute oder eine sorgeberechtigte Person nicht in die Antragstellung ein, so wird der Antrag auf Unterbringung nach Absatz 1 vom Träger der Hilfen nach § 6 Abs. 1 beim zuständigen Gericht gestellt. Hierbei soll er die Betreuungsbehörde und den örtlich zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst, im Falle der Minderjährigkeit der betroffenen Person auch das Jugendamt, einbeziehen.

### **§12 Sofortiger Gewahrsam**

- (1) Ist auf Grund des krankheitsbedingten Verhaltens einer Person mit einer unmittelbaren Gefahr für die betroffene oder eine andere Person oder für bedeutende Rechtsgüter zu rechnen, so kann die betreffende Person auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde in sofortigen Gewahrsam genommen werden. Es gilt die Vorschrift des § 2 des Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Der sozialpsychiatrische Dienst, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Gefahr aufgetreten ist, und die gesetzliche Vertretung sind durch die Ordnungsbehörde, die die Anordnung nach Absatz 1 getroffen hat, unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt

entsprechend, wenn und sobald sich ein Verdacht auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder Störung bei einer nach § 20 des Vorschaltgesetzes zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg (VGPolG Bbg) vom 11. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in Gewahrsam genommenen Person ergibt, nachdem sie in Gewahrsam genommen worden ist. Bei Minderjährigen gilt die Vorschrift des § 11 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Der sozialpsychiatrische Dienst, bei Minderjährigen auch die gesetzliche Vertretung und, unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 2, das Jugendamt haben unter Beachtung des § 4 Abs. 3 zu prüfen, ob eine Unterbringung durch geeignete sofortige Hilfsmaßnahmen abgewendet werden kann.

### **§13 Sofortige Aufnahme und vorläufige Unterbringung**

- (1) Eine Person, die gemäß § 12 Abs. 1 in Gewahrsam genommen worden ist oder bei der die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 vorliegen, muss unverzüglich der Dienst habenden Ärztin oder dem Dienst habenden Arzt in der nach § 10 Abs. 2 zuständigen psychiatrischen Krankeneinrichtung vorgestellt werden. Die Diensthabende Ärztin oder der Dienst habende Arzt entscheidet über die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme. Das aufnehmende Krankenhaus ist insoweit durch dieses Gesetz mit hoheitlicher Gewalt beliehen.
- (2) Bei Aufnahme stellt die Dienst habende Ärztin oder der Dienst habende Arzt unverzüglich für die Einrichtung einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme gemäß § 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim zuständigen Gericht.
- (3) Ist eine einstweilige Anordnung für eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme durch das zuständige Gericht nicht bis zum Ablauf des auf die sofortige Aufnahme folgenden Tages ergangen, so ist die untergebrachte Person aus der Krankeneinrichtung zu entlassen. Die Entlassung ist dem Amtsgericht, bei dem der Antrag auf vorläufige Unterbringung gestellt worden ist, dem sozialpsychiatrischen Dienst, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis nach sofortiger Aufnahme aufgetreten ist, und der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Person unverzüglich anzuzeigen.

### **§27 Hausordnung**

.....

- (3) Durch die Hausordnung dürfen die Rechte der Untergebrachten nicht weiter eingeschränkt werden als nach diesem Gesetz zulässig. Die Hausordnung ist dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.

### **§32 Besuchskommissionen**

- (1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung beruft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten Besuchskommissionen, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, die Einrichtungen im Sinne des § 10 besuchen und darauf überprüfen, ob die mit der Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Dabei können Untergebrachte Wünsche, Anregungen und Beschwerden gemäß § 31 vortragen. Die Besuchskommissionen haben im Rahmen ihrer Überprüfungspflicht das Recht, Patientenakten mit Einwilligung des Patienten oder dessen gesetzlichem Vertreter einzusehen.
- (2) Die Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung einen Besuchsbericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. Der Ergebnisbericht hat auch Wünsche und

Beschwerden von Untergebrachten mit einer Stellungnahme der Kommission zu berücksichtigen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung übersendet dem Landtag mindestens einmal in zwei Jahren eine Zusammenfassung der Besuchsberichte und nimmt dazu Stellung.

- (3) Für Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht sind, sind gesonderte kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommissionen zu bilden. Sie werden gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 berufen. Für die Berufung ist das Einvernehmen mit dem für die Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Die Ergebnisberichte über die Besuche der kinder- und jugendpsychiatrischen Besuchskommissionen leitet das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung unverzüglich auch dem für die Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung zu.
- (4) Den Besuchskommissionen müssen angehören:
1. eine im öffentlichen Dienst mit Medizinalangelegenheiten betraute Person,
  2. ein Arzt oder eine Ärztin mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Erfahrung im Fachgebiet Psychiatrie,
  3. eine Person im öffentlichen Dienst, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, und
  4. eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nichtärztlichen Berufsstand.

Den kinder- und jugendpsychiatrischen Besuchskommissionen muss außerdem eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Jugendamtes angehören; die Anforderungen an das ärztliche Mitglied gemäß Ziffer 2 betreffen in diesen Kommissionen die Weiterbildung oder Erfahrung im Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung kann weitere Mitglieder, insbesondere aus Angehörigen- oder Betroffenenorganisationen, auch für einzelne Besuche oder Kommissionen, bestellen.

- (5) Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse, die die Mitglieder der Besuchskommissionen über persönliche Belange von untergebrachten Personen erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Form in die Berichte aufgenommen werden, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausschließt, es sei denn, die untergebrachte Person hätte schriftlich in die Weiterleitung oder Veröffentlichung der über sie gewonnenen Kenntnisse eingewilligt.
- (6) Die Mitglieder der Besuchskommissionen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt.
- (7) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden sowie das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht bleiben unberührt.

---

## **7. aus dem Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit: ( FGG)**

## § 70 FGG

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen. Unterbringungsmaßnahmen sind

1. die Genehmigung einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, a) eines Kindes (§§ 1631b, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und b) eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Genehmigung einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
3. die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker.

Für Unterbringungsmaßnahmen mit Ausnahme solcher nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vormundschaftsgerichte zuständig.

- (2) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist das Gericht zuständig, bei dem eine Vormundschaft oder eine Betreuung oder Pflegschaft, deren Aufgabenbereich die Unterbringung umfasst, anhängig ist. Ist ein solches Verfahren nicht anhängig, so finden § 65 Abs. 1 bis 3, § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt für vorläufige Maßregeln § 65 Abs. 5 entsprechend.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann das Vormundschaftsgericht das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahme aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Anhörung des Betroffenen an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist, wenn sich das Gericht zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird das gemeinschaftliche obere Gericht angerufen, so ist das Gericht, an das das Verfahren abgegeben werden soll, von dem Eingang der Akten bei ihm an bis zu der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts für eine vorläufige Maßregel zuständig. Eine weitere Abgabe ist zulässig. Das nach der Abgabe zuständige Gericht ist auch für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme zuständig.
- (4) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten die §§ 35b und 47 entsprechend.
- (5) Für eine Unterbringungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.
- (6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- (7) Ist für die Unterbringungsmaßnahme ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Betreuung oder Pflegschaft anhängig ist, so teilt dieses Gericht dem für die Unterbringungsmaßnahme zuständigen Gericht die Aufhebung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person



des Vormunds, Betreuers oder Pflegers mit; das für die Unterbringungsmaßnahme zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

#### **§ 70a**

Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

#### **§ 70b**

- (1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll. § 67 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keine Pfleger für das Verfahren, so ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, zu begründen.
- (3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.
- (4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
  1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
  2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 70c**

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen. Im Übrigen gilt § 68 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 bis 5 entsprechend.

#### **§ 70d**

- (1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme gibt das Gericht Gelegenheit zur Äußerung
  1. dem Ehegatten des Betroffenen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
  2. jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
  3. dem Betreuer des Betroffenen,
  4. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,
  5. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, und
  6. der zuständigen Behörde. Das Landesrecht kann vorsehen, dass weiteren Personen und Stellen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.
- (2) Ist der Betroffene minderjährig, sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

#### **§ 70e**

- (1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der

Psychiatrie sein. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

(2) § 68b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 70f**

(1) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, muss enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme,
3. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird; dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen,
4. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen.

### **§ 70g**

(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, ist auch den in § 70d genannten Personen und Stellen sowie dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekannt zu machen. Der zuständigen Behörde sind die Entscheidungen stets bekannt zu machen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.

(3) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen oder abgelehnt wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen, dem Pfleger für das Verfahren oder dem Betreuer bekannt gemacht, der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben oder einem Dritten zum Zweck des Vollzugs der Entscheidung mitgeteilt werden; der Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

(4) Eine Vorführung auf Anordnung des Gerichts ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.

(5) Die zuständige Behörde hat den Betreuer, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf ihren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu unterstützen. Gewalt darf die zuständige Behörde nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

### **§ 70h**

(1) Durch einstweilige Anordnung kann eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen werden.

§ 69f Abs. 1 und § 70g gelten entsprechend. § 70d gilt entsprechend, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

- (2) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, so kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 70e Abs. 2) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn gemäß § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.

#### **§ 70i**

- (1) Die Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, es sei denn, dass dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Die Aufhebung einer solchen Unterbringungsmaßnahme ist der zuständigen Behörde stets bekannt zu machen.
- (2) Für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht in der Regel keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der Betroffene untergebracht ist.

#### **§ 70k**

- (1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Aussetzung soll in der Regel sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.
- (3) Für die Verfahren über die Aussetzung und ihren Widerruf gilt § 70d entsprechend.

#### **§ 70l**

- (1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder ihre Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (4) Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

#### **§ 70m**

- (1) Die sofortige Beschwerde findet gegen Entscheidungen statt, die erst mit Rechtskraft wirksam werden.
- (2) Die Beschwerde gegen Unterbringungsmaßnahmen, vorläufige Unterbringungsmaßnahmen oder die Ablehnung der Aufhebung solcher Maßnahmen

steht unbeschadet des § 20 den in § 70d bezeichneten Personen oder Stellen zu.

(3) § 69g Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

**§ 70n**

Für Mitteilungen gelten die §§ 69k, 69n und 69o entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i Abs. 1 Satz 1 und die Aussetzung einer Unterbringung nach § 70k Abs. 1 Satz 1 ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.